

Diebstahl, Raub, Injurien und Beschädigung (*damnum*). Wurde jemand nächtlicherweile und bewaffnet auf frischer That als Dieb ertappt (*furtum manifestum*), so durfte man diesen töten oder in Fesseln legen und den etwaigen Schaden abverdienen lassen. Später setzte der Prätor das *quadruplum* als Strafe fest. Bei räuberischen Angriffen auf fremdes Gut (*rapina*), wie bei Beschädigung trat voller Ersatz gegen den Verbrecher ein, bei Realinjurien hatten die *Zwölftafeln* die Wiedervergeltung (*talio, ius talionis*) gestattet, das prätorische Recht setzte eine Geldsumme fest.

*Anmerkung.* *Aes alienum* = Schuld, besonders Geldschuld, Gegensatz *aes suum*. *Aes confessum* ist die Schuld, wenn sie der debitor zugesteht. Die Zwölftafeln ordneten bei der zugestandenen Schuld eine Zahlungsfrist von 30 Tagen an, dann folgte, wenn die Schuld nicht gezahlt war, die *manus iniectio* und wenn kein Bürge (*vindex*) für den Schuldner eintritt, die Fesselung und Abführung des letzteren in des Gläubigers Haus.

### § 63. Ausübung des Bürgerrechts kraft der Gentilität.

Die römische Familie bildete eine strenggeschlossene Einheit, über welche wie über eine Körperschaft der Hausvater kraft seines Familienrechtes fast unumschränkt herrschte. Durch Verheiratung erweitert sich die Familie zu einer auf gemeinsamer Abstammung beruhenden *Genossenschaft* oder einem *Geschlechte* (*gens*), dessen Angehörige (Verwandten, Genossen) die *gentiles* sind. So zerfiel das patricische Volk des alten Rom in Kurien, jede Kurie in *zehn gentes*; jede gens, die sich durch das *nomen gentilicium* von den anderen unterschied, hatte besondere Heiligtümer und Opfer (*sacra gentilicia*). Zugleich bildete sich ein eigentümliches Privatrecht (*ius gentilicium*) innerhalb dieser Geschlechter aus, namentlich hinsichtlich Beerbung und Vormundschaft; jeder Gentile erhielt nämlich innerhalb des gentilen Kreises gewisse Rechte, aber nur über die *agnati* oder die *männlichen* Verwandten desselben Stammes, z. B. über die Söhne vom gleichen Vater oder die Vettern (*consobrini*), deren Väter Brüder waren. Von dieser *agnatio* (*ad-gnatio*), d. i. dem *Manns*stamme, ist die *cognatio* oder natürliche Blutsverwandtschaft wohl zu unterscheiden. Das Verhältnis des Bruders zu den Kindern seiner *Schwester* ist *cognatio*; das zu den Kindern des *Bruders*, *agnatio*. Nur die letztere gab einige wichtige Civilrechte in *Erb-* und *Vormundschaftsangelegenheiten*.

a) *Erbrecht*. Innerhalb derselben gens haben, wenn ein Vater ohne Testament (*intestatus*) stirbt und keine Kinder (*sui heredes*) da sind, die *agnati* das nächste Erbrecht, dann die übrigen Gentilen.